

Liebe Eltern der Waldschule,

ich hoffe, Sie alle hatten eine schöne und möglichst erholsame Sommerzeit und freuen sich nun mit uns auf den Start ins neue Schuljahr. Wie zu erwarten, haben sich unsere Hoffnungen auf eine vollständige Normalität nach den Ferien nicht ganz erfüllt und so gelten auch jetzt noch einige Vorsichtsmaßnahmen, die das Infektionsrisiko jedes Einzelnen möglichst minimieren und den Schulbesuch für alle sicherer machen sollen. Diese Maßnahmen und weitere aktuelle Informationen können Sie auch jederzeit auf unserer Homepage: www.waldschule-leverkusen.de einsehen.

Vorab möchten wir Ihnen mitteilen, dass der im Jahresplan angekündigte Einschulungsgottesdienst in der St-Albertus-Magnus-Kirche leider ausfallen muss. Bei 300 Kindern plus Eltern wäre es nicht möglich, Abstandsregeln einzuhalten oder Schulbusse für den Rücktransport einzusetzen. Aus diesem Grund haben wir uns ersatzweise dafür entschieden, am Einschulungstag eine kleine Segensfeier für die Schulneulinge auf unserem Schulgelände zu organisieren. Wir freuen uns darauf, **die Erstklässler und ihre Eltern um 8.15 Uhr auf dem Sportplatz der Waldschule** zu begrüßen und bitten Sie um Verständnis, dass die **Zahl der begleitenden Personen auf zwei Erwachsene pro Kind** begrenzt ist.

Bedingt durch das Gebot zur Einhaltung der Abstandsregeln kann lediglich eine Begleitperson mit an der Feier teilnehmen, die Sitzplätze sind durch die räumlichen und akustischen Gegebenheiten begrenzt. Alle weiteren Begleitpersonen können sich (in Sichtweite) von unserem Schulverein mit Kaffee und Kuchen bewirten lassen.

Nach der Segensfeier werden die Kinder zu ihrer ersten Unterrichtsstunde abgeholt und in ihre Klassen begleitet. Sie als Eltern haben in der Zeit weiterhin die Möglichkeit, Kaffee und Kuchen zu genießen, unter Wahrung der Abstandsregeln Kontakte mit anderen Eltern zu knüpfen oder unser Außengelände zu besichtigen.

Um 11.00 Uhr ist der erste Schultag für die Erstklässler*innen zu Ende und Sie können Ihre Kinder auf dem Schulhof wieder in Empfang nehmen. Geschwisterkinder der neuen Erstklässler*innen haben an diesem Tag ausnahmsweise auch um 11.00 Uhr Schulschluss.

Alle anderen Schüler*innen (2.-4. Schuljahr) haben von 8.15 – 11.55 Uhr Klassenlehrer*innen-Unterricht in ihren Klassen.

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb nach Maßgabe des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Dazu bedarf es natürlich Regelungen, über die ich Sie hiermit noch gerne informieren möchte (vgl. Handreichung des MSB zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ vom 03.08.2020).

Mund-Nasenschutz

Wie eigentlich bereits nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs vor den Sommerferien, besteht zunächst bis zum 31.08.20 die **Verpflichtung**, auf allen „Verkehrsflächen“ des Schulgebäudes sowie Schulgeländes (Schulhof, Gängen, Toiletten, Klassenräumen) einen Mund-Nasenschutz zu tragen:

- An den Schulen mit Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 **sowie für alle weiteren Personen** eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Eine Ausnahme hiervon gilt für die Schüler*innen, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Lehrkräfte können in der Grundschule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
- Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen und täglich in die Schule mitzunehmen.

- Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Eltern und Begleitpersonen den Schulhof sowie das Schulgebäude nach wie vor möglichst nicht betreten dürfen. Darauf weist das Schulministerium ausdrücklich hin.

Schutz von vorerkrankten Schüler*innen

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall **benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule** und teilen dies **schriftlich** mit.
- Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, verlangt die Schule ein ärztliches Attest oder in besonderen Fällen ggf. ein amtsärztliches Gutachten.
- Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schüler*innen in häuslicher Gemeinschaft leben

- Sofern Schüler*innen mit einer/einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwistern – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesen Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.
- Die Nichtteilnahme von Schüler*innen am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Zuständigkeit und Vorgehen bei auftretenden Corona- (Verdachts)-fällen

- Schüler*innen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie werden daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt. Bis zum Verlassen der Schule werden sie getrennt untergebracht und angemessen beaufsichtigt. Die Schule nimmt ggf. mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens wird unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfohlen, Schüler*innen mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause zu beobachten. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, können die Kinder wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine ärztliche Abklärung notwendig.
- Bitte geben Sie uns sofort telefonisch Bescheid, wenn Ihr Kind sich nicht wohl fühlt oder Krankheitssymptome zeigt. Schicken Sie es keinesfalls in die Schule! Nur wenn alle verantwortungsvoll handeln, können wir dafür sorgen, dass wir alle möglichst gesund bleiben.

- Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt umgehend von der Schulleitung informiert und entscheidet nach Maßgabe des Gesundheitsamtes über weitere Maßnahmen.

Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

- Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen.
- Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schüler*innen erhalten Distanzunterricht. Dies beinhaltet digitale, wie auch analoge Arbeitsaufgaben.
- Sie sind auch weiterhin **verpflichtet**, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Sportunterricht

- Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt.
- Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Kontaktsport ist weitestgehend zu vermeiden.

Musikunterricht

- Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.
- Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) zu beachten.

Ich weiß, dass das teilweise sehr formell und rigide klingt und Sie sich gewünscht hätten, schon rechtzeitiger Informationen über den Start in das Schuljahr 20/21 zu erhalten. Wie Sie aber den Medien entnehmen konnten, haben wir erst am vergangenen Montag über die Handreichung des MSB die Rahmenbedingungen genannt bekommen, unter denen wir als Schule den Start in das neue Schuljahr, angepasst auf unser System des jahrgangsübergreifenden Lernens, organisieren können.

Trotzdem hoffe ich, dass es uns gemeinsam gelingt, verantwortungsvoll miteinander umgehend ein möglichst „normales“ und hoffentlich schönes Schuljahr 20/21 zu gestalten und zu erleben.

Ich wünsche allen Familien noch schöne Restferien und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Frank Frohnert
(Schulleiter)